

## Außenbereichssatzung Kniebis



Katasterplan auf Orthofoto M 1:5000



# Außenbereichssatzung Kniebis-West

M 1:1000

Anlage 2

## Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
- Baugrenze
- Verkehrsfläche
- Grünfläche
- Gehölze Bestand
- Gehölze zu Pflanzen

## Außenbereichssatzung der Gemeinde Halblech für Kniebis

Aufgrund § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.8.1997 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2004 (BGBl. I, S. 1359) i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2003 (GVBl. S. 497), erlässt die Gemeinde Halblech folgende Satzung:

### § 1 Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Satzungsgebietes umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Buching (oder Teile davon): 1903, 1903/3, 1905, 1906, 1907, 1907/1, 1910, 1984, 1984/1 und 2021/1.  
Der Satzungsgebiet ist auf einem beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1000) - Anlage 2 - dargestellt und Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 Maß der baulichen Nutzung

Im Satzungsgebiet ist nur ein Gebäude mit einem Voll- und einem Dachgeschoss (I+D) zulässig. Der Kniestock ist mit einer Höhe von maximal 1,80m auszuführen. Die Dachneigung soll 18° - 24° betragen.

### § 3 Bauweise

Im Gebäude ist nur eine Wohneinheit (WE) zulässig

### § 4 überbaubare Grundstücksflächen

Die maximal überbaubaren Grundstücksflächen werden im Plan durch Baugrenzen kenntlich gemacht. Stellplätze und Garagen im Sinne des §12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO sind in den Vorgartenflächen außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig. In den rückwärtigen Gartenflächen sind die Anlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO zulässig, wenn sie in unmittelbarer Nähe zum Wohnhaus errichtet werden.

### § 5 Ausgleichsmaßnahmen

Für die durch neue Bebauung im Satzungsgebiet zu erwartenden Eingriffe werden als Ausgleichsmaßnahmen Hecken und Aufforstungen mit standortheimischen Laubgehölzen (siehe Pflanzliste) vorgeschlagen. Der Ausgleich hat unmittelbar nach dem Eingriff durch den Vorhabenträger bzw. den Bauherrn zu erfolgen. Dabei hat der Ausgleich auf dem durch den Eingriff betroffenen Grundstück zu erfolgen.

### § 6 Hinweis zur Denkmalpflege

Der Geltungsbereich der Satzung beinhaltet ein denkmalgeschütztes Anwesen (DS). Sämtliche Arbeiten und Gestaltungsmaßnahmen müssen auf das denkmalgeschützte Anwesen abgestimmt sein und bedürfen evtl. der Erlaubnis gem. Art. 6 des Denkmalschutzgesetzes.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halblech, den 3.3.05  
GEMEINDE Halblech



  
Singer, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde durch Anschlag an die Gemeindetafel vom 03.03.2005 ortsüblich bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung wurde in der Allgäuer Zeitung, Füssener Blatt, hingewiesen.

Gemeinde Halblech

Halblech, 10.03.2005



Brandl



2005

## Pflanzliste

### 1.0 Obstbäume

Es sind heimische, alte Kernobstsorten (Äpfel, Birnen, Kirschen oder Zwetschgen) nach freier Auswahl anzupflanzen und zu erhalten.

### 2.0 Gehölzanzpflanzungen

#### Pflanzenauswahl:

Lfd.Nr.:	lateinischer Name	deutscher Name	vorges. Mix
(1)	Crataegus monogyna	Weißdorn	10 %
(2)	Prunus spinosa	Schlehe	10 %
(3)	Cornus sanguinea	Hartriegel	5 %
(4)	Rosa canina	Hundsrose	10 %
(5)	Acer campestre	Feldahorn	10 %
(6)	Viburnum opulus	Schneeball	10 %
(7)	Corylus avellana	Haselnuß	5 %
(8)	Carpinus betulus	Hainbuche	10 %
(9)	Cornus mas	Kornelkirsche	10 %
(10)	Amelanchier vulgaris	Felsenbirne	5 %
(11)	Ligustrum vulgare	Liguster	5 %
(12)	Malus sylvestris	Wildapfel	5 %
(13)	Pyrus pyratser	Wildbirne	5 %

Die in der „Pflanzenauswahl“ aufgeführten Pflanzenarten können auch durch andere gleichwertige Pflanzenarten ausgetauscht bzw. ersetzt werden.

Der Pflanzen- und der Reihenabstand beträgt 1,50 m.

### 3.0 Baumanpflanzungen

#### Pflanzenauswahl:

Lfd.Nr.:	lateinischer Name	deutscher Name	vorges. Mix
(1)	Carpinus betulus	Hainbuche	25 %
(2)	Fagus silvatica	Rotbuche	30 %
(3)	Prunus avium	Vogelkirsche	10 %
(4)	Quercus robur	Stieleiche	35 %

Die in der „Pflanzenauswahl“ aufgeführten Pflanzenarten können auch durch andere gleichwertige Pflanzenarten ausgetauscht bzw. ersetzt werden.

Der Pflanzen- und der Reihenabstand beträgt 1,50 m.